

Verein „Zusammenleben im Kolbenacker“ Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zusammenleben im Kolbenacker“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich-Seebach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein fördert die Verbesserungen der Lebensbedingungen und das Zusammenleben für die Bewohner und Bewohnerinnen in den Quartieren Kolbenacker, Eichrain und angrenzende Gebiete, insbesondere durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Kinder und die Mitbeteiligung der Eltern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle werden, die entweder im Gebiet Kolbenacker und Eichrain wohnen und/oder die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

Mitgliederbeiträge

Zuwendungen und Subventionen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.- normal und für Geringverdienende Fr. 10.-

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Vereinsversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevision

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus.

Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

Wahl des Vorstandes

Wahl der RechnungsrevisorInnen

Bestimmung des Mitgliederbeitrages

Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins

Auflösung des Vereins

8. Vereinsvorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand entscheidet über alles, was nicht in die Kompetenz anderer Organe des Vereins fällt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig - ausgenommen die Geschäftsführerin - und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Revision

Die Vereinsversammlung wählt für jedes Jahr eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Revisoren prüfen einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und statten der Versammlung schriftlich Bericht ab über die vorgelegte Jahresrechnung.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vereinszweck und das Vereinsziel nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen einer anderen Organisation in Zürich-Nord mit gleicher Zweck- und Zielbestimmung zugeführt.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden in vorliegender Form an der Generalversammlung vom Donnerstag, 11. Mai 2017 von den Mitgliedern genehmigt.

Zürich, 16. Mai 2017

In Vertretung des Vorstandes

Barbara Baumann